



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in der Sitzung vom 17.12.2024 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), in der geltenden Fassung, für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Laxenburg stehenden Bediensteten folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen.

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

In den folgenden Bestimmungen gelten die verwendeten Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Gemeindebedienstete. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Nebengebührenordnung, kurz NGO, gelten für die Bediensteten der Marktgemeinde Laxenburg, soweit in Sonderverträgen nichts Anderes vereinbart wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Bediensteten der Marktgemeinde Laxenburg erhalten, außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) zukommenden Bezüge, nachfolgende Nebengebühren.
- (2) Nebengebühren dieser Verordnung stehen auch während des gesetzlichen Erholungsurlaubes sowie Sonderurlaubes mit Bezügen zu und zwar für jene Arbeitsstunden bzw. Arbeitstage, in denen die Bediensteten Anspruch auf den Dienst- bzw. Monatsbezug haben. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn an anderer Stelle dieser Nebengebührenordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Abwesenheit vom Dienst erhält diese Vertretung den aliquoten Anteil.
- (4) Der Anspruch der Auszahlung dieser Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

II. ABSCHNITT Nebengebühren

§ 3 Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Den Bediensteten des Wirtschaftshofs wird für die bei Außendienst-Arbeiten anfallende Verschmutzung, Erschwernis und Gefahr eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Monatsentgelts gewährt. Von diesen Zulagen gelten 1/3 als Schmutz-, 1/3 als Erschwernis- und 1/3 als Gefahrenzulage.

§ 4 Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich aus dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann der Bedienstete den Gemeinderat anrufen. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem zuständigen Gericht (Arbeitsgericht).

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:



David Berl

angeschlagen am: 17.12.2024
abgenommen am: 02.01.2025